



## Reglement Behördenentschädigung und Sitzungsgelder

### 1. Behördenentschädigung (Art. 31 PEVO)

Mit der **Grundentschädigung** und der pauschalen Zulage für das Präsidium werden folgende Arbeiten abgegolten:

- a) der Zeitaufwand für die in Art. 31 PEVO genannten Tätigkeiten und der Büroaufwand
- b) Ansprechbarkeit für Lehrerschaft, Eltern, Schüler, Ämter und Verwaltung
- c) Repräsentationsaufgaben bei Behörden- und anderen Anlässen

### 2. Sitzungen mit Sitzungsgeld (Art. 33 PEVO)

- a) Teilnahme an Sitzungen als Vertreter der OSP (WUF, MUF, Bibliothekskommission, Elternrat, Zweckverbände, Vereinigungen von Schulbehörden, etc.)
- b) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (ausser wenn sie keinen engen Bezug zum Behördenamt haben)
- c) Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, die von der Schulpflege als sitzungsgeldberechtigt bezeichnet werden
- d) Sitzungen, die Schüler und Schülerinnen in der Verantwortung der Sonderschule betreffen
- e) Teilnahme an der Schulgemeindeversammlung

### 3. Kein Sitzungsgeld (Art. 33 PEVO)

Für ressort-spezifische Sitzungen besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld\*). Dies betrifft insbesondere folgende Sitzungen im Ressort

- Geschäftsleitung: Geschäftsleitungssitzung, Sitzungen als vorgesetzte Person der Schulleitung und der Schulverwaltungsleitung (ausgenommen: Vorstellungsgespräche)
- Personelles: Sitzungen und Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung, Vorstellungsgespräche
- Pädagogisches: Sitzungen die Schüler und Schülerinnen in der Verantwortung der Regelschule betreffen.
- Liegenschaften: Sitzungen als vorgesetzte Person des Leiters und der Mitarbeitenden des Hausdienstes (ausgenommen: Vorstellungsgespräche)
- Finanzen: Steuerfuss-Koordinationssitzung

\*) Diese Arbeiten werden mit der Grundentschädigung entlohnt. Wenn der Zeitaufwand im Kalenderjahr sehr hoch ist (z.B. Ressort Personelles: viele Mitarbeiterbeurteilungen und Vorstellungsgespräche, etc.), kann der damit zusammenhängende ausserordentliche Zeit- und Arbeitsaufwand im Rahmen der Ressortzulage geltend gemacht werden. In besonderen Fällen kann die Schulpflege stattdessen einzelne Sitzungen als sitzungsgeldberechtigt erklären.



#### **4. Sitzungs- und Taggeld (Anhang der PEVO)**

Einfaches Sitzungsgeld bis und mit 2 Stunden	CHF 70.00
Halbes Taggeld über 2 Std. bis und mit 4 Stunden	CHF 150.00
Ganzes Taggeld über 4 Stunden	CHF 250.00

Bei Sitzungen, die nicht innerhalb der Schulgemeinde stattfinden, wird die halbe Wegzeit als Sitzungsdauer berücksichtigt.

#### **5. Ressortzulage**

Die Ressortzulage wird jeweils im Dezember (resp. im letzten Monat der Amtsdauer) ermittelt und im Folgemonat ausgerichtet.

Die 4 Mitglieder reichen ihren Antrag bei der Geschäftsleitung ein. Er muss ausreichend begründet werden, z.B. durch eine Zeiterfassung, durch die Beschreibung der erledigten Arbeiten. Die Geschäftsleitung prüft die Anträge und arbeitet für die Oberstufenschulpflege einen Antrag aus unter Beachtung der für den gleichen Zeitraum vorgelegten Begründungen.

Die Schulpflege entscheidet endgültig über die Höhe der Ressortzulage. Sie beträgt mindestens CHF 1'200 pro Jahr.

#### **6. Abrechnung und Auszahlung der Behördenentschädigung und Sitzungsgelder**

- a. Grundentschädigung sowie Zulage für Präsidium: wird monatlich am 25. ausgerichtet.
- b. Das Sitzungs- und Taggeld wird per Ende Schuljahr und Ende Kalenderjahr ausbezahlt, je bis zum 25. des Folgemonats. Das Mitglied rapportiert alle Sitzungen, Kurse, etc. mittels eines Formulars, auch solche ohne Anspruch auf Sitzungs- und Taggeld. Es legt das Formular dem Ressortvorstand Finanzen zur Genehmigung vor (Präsidium: Ressortvorsteher Finanzen; eine Selbstkontrolle ist nicht zulässig).

#### **7. Sonstige Spesen**

Spesen sind nach Möglichkeit zu belegen.

Auslagen für das Handy, Computer, Drucker, etc. fallen unter Büroaufwand. Dieser wird mit der Grundentschädigung entschädigt (vgl. mit Art. 31 PEVO).

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 01.08.2014 und wurde durch Beschluss der Oberstufenschulpflege vom 12. Januar 2016 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf 11.12.2015 in Kraft.